

Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet

„Wulmstorfer Heide mit Bornberg“

in der Gemeinde Neu Wulmstorf

vom 11. Juni 2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemarkung Neu Wulmstorf der Gemeinde Neu Wulmstorf.

Als ehemaliger Teil des Standortübungsgeländes der „Röttiger Kaserne“ ist das Gebiet heute vor allem geprägt durch vielfältig reliefierte Freiflächen mit Heide- und Magerrasenvegetation im Mosaik mit Nadel- und Laubmischwäldern. Im Bereich des Kießenthal befinden sich alte Eichen- und Buchenbestände. Der Bornberg stellt mit ca. 83 m Höhe die höchste Erhebung im Gebiet dar.

Das NSG ist Quellgebiet für den Riethbach und zahlreiche Nassbiotope. Es grenzt im Osten unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Fischbeker Heide“ und im Süden an das Landschaftsschutzgebiet WL 12 „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ an. Diese Gebiete bilden eine naturräumliche Einheit, die miteinander im Austausch steht und sich in ihrem Bestand ergänzt und somit eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzt.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Es gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (ebenfalls Anlage 1).

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Neu Wulmstorf und dem Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 272 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer natur- und kulturgeschichtlich belegten und mit Trockenrasen durchsetzten Heide, naturnaher Waldstandorte und vereinzelt vorkommender Moore und Feuchtgebiete sowie von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von alten bodensauren Eichen- und Buchenwäldern sowie sonstiger durch Laubwald dominierte Prozessschutzwälder mit hohem Struktureichtum, überdurchschnittlichem Anteil an Tot- und Altholz, Habitatbäumen u.a. als Lebensraum von Waldfledermaus- und Spechtarten mit vielfältigen Waldrändern und fließenden Übergängen zu den Offenlandbiotopen, insbesondere durch die Umwandlung von Nadelwaldbeständen,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen, von Baumgruppen durchsetzten Heidelandschaft aus Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Glockenheide (*Erica tetralix*) und Besenheiden (*Calluna vulgaris*) aller Altersphasen, Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) mit eingestreuten Mager- und Borstgrasrasen sowie Offensandflächen u.a. als Lebensraum von Kreuzotter, Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*),
 3. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG, auch im Hinblick auf die natur- und landschaftsbezogene Erholungsfunktion und
 4. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
 1. Die Durchführung regelmäßiger Heidepflegemaßnahmen wie z.B. Entkusseln, Schopern oder Beweidung mit Schafen und Ziegen,
 2. die Entwicklung natürlicher und naturnaher Wälder und
 3. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ganzjährig ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder brennende und glimmende

- Gegenstände wegzuwerfen sowie in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober zu rauchen,
4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 5. das Reiten außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Reitwege,
 6. das Radfahren außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Wege,
 7. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 8. wildwachsende Pflanzen und Pilze zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 9. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. Drohnen und andere unbemannte Fluggeräte oder Luftfahrssysteme (wie z.B. Flugmodelle und Drachen) im NSG zu betreiben,
 11. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
 15. Wasser aus Grundwasser zu entnehmen oder Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
 16. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 19. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Film- und Fotoaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; unbeschränkt bleibt das Fotografieren und Filmen auf den Wegen,
 3. die Durchführung von Veranstaltungen auf den Wegen zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen (z.B. Exkursionen, Wanderungen o.ä.),
 4. der naturverträgliche, nicht Freizeitwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebbaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. die Verlegung unterirdischer Leitungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. schonende und fachgerechte Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 9. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des

Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten, das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Heideflächen und den Magerrasen in Form einer Schaf- und Ziegenbeweidung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und / oder nicht landschaftsangepasster Art unterbleibt,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt sind die Nutzungen und Zweckbestimmungen auf Verkehrsflächen, Maßnahmenflächen und sonstigen Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 75 „Naturerlebnisraum Wulmstorfer Heide“ der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 29. März 2010 festgesetzt worden sind.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den Grundstücken Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 3, Flurstücke 8/9, 10/18, 11/2, 11/3, 15/12 und 49/7 sowie das Verfüllen und der Umbau der vorhandenen Bunkeranlagen auf dem Grundstück Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 3, Flurstück 15/12 durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Nutzungskonzeptes.
- (7) Freigestellt ist die imkereiche Nutzung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen / Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.

- (3) Die Erteilung der Befreiung und der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.
- (2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13. Juni 2024

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe